

... the spirit of trading



EUWAX Broker Aktiengesellschaft Stuttgart

Wertpapier-Kenn-Nummer: 566 010



E i n l a d u n g

zur Hauptversammlung

Wir laden die Aktionäre zur ordentlichen

HAUPTVERSAMMLUNG 2002

unserer Gesellschaft am Mittwoch,

dem 5. Juni 2002 um 14 Uhr,

im Schiller-Saal des Kultur- & Kongresszentrums

Liederhalle in 70174 Stuttgart, Berliner Platz 1-3, ein.

EUWAX
BROKER AG



Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2001, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2001
2. Bericht des Vorstandes über den beabsichtigten Erwerb sämtlicher Aktien der SWG Wertpapierhandels AG, Stuttgart, im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen und Begründung für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Nach § 4 Abs. 7 der Satzung der EUWAX Broker Aktiengesellschaft in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 2001 ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, bis zum 20. Mai 2006 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder in mehreren Teilbeträgen um bis zu EUR 1.125.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Im Falle der Erhöhung gegen Bareinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen und das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt oder sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der EUWAX Broker Aktiengesellschaft erfolgt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital entsprechend anzupassen.

Der Vorstand der EUWAX Broker Aktiengesellschaft wird unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit EUR 3.750.500,00 um EUR 301.500,00 auf EUR 4.052.000,00 im Wege der Sachkapitalerhöhung durch Ausgabe von 301.500 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien, mit einem auf jede neue Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 gegen die Sacheinlage von insgesamt 2.500.000 auf den Namen lautenden vinkulierten Stückaktien der SWG Wertpapierhandels AG, Stuttgart, erhöhen. Die neuen Aktien sind ab 01. Januar 2002 gewinnberechtigt. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird entsprechend der Ermächtigung des Vorstands zum Zwecke des Erwerbs der Aktien an der SWG Wertpapierhandels AG ausgeschlossen. Die im Rahmen dieser Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen ausgegebenen 301.500 neuen Stückaktien werden von den bisherigen Aktionären der SWG Wertpapierhandels AG, Stuttgart, gegen Einbringung und Übertragung sämtlicher Aktien der SWG Wertpapierhandels AG gezeichnet und übernommen. Neben den im Rahmen dieser Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen ausgegebenen 301.500 neuen Stückaktien erhalten die Aktionäre der SWG Wertpapierhandels AG für ihre Aktien zusätzlich insgesamt EUR 2.995.814,66.

Der Beschluss über die Kapitalerhöhung wird durch die Wirksamkeit der Übertragung der Aktien an der SWG Wertpapierhandels AG auf die EUWAX Broker Aktiengesellschaft gemäß Einbringungsvertrag vom 23. Oktober 2001 bedingt. Der Erwerb der Aktien an der SWG Wertpapierhandels AG steht unter der Bedingung, dass der Wortlaut des § 34 a Abs. 1 Nr. 5 Börsengesetz in der Weise geändert wird, dass eine Beteiligung der Käuferin an der Gesellschaft ohne Beeinträchtigung oder sonstige Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit der SWG Wertpapierhandels AG, insbesondere der Kursmakler- und Skontroführertätigkeit durch die SWG Wertpapierhandels AG selbst oder ihre Mitarbeiter und Organe möglich ist und die Kursmaklerbestellung nicht an die Stellung als Geschäftsleiter der SWG Wertpapierhandels AG geknüpft ist, oder dass für den Erwerb und Verkauf sämtlicher Aktien an der SWG Wert-

papierhandels AG eine Ausnahmegenehmigung von der Regelung des § 34 a Abs. 1 Nr. 5 Börsengesetz durch die zuständige Aufsichtsbehörde mit dem vorstehend beschriebenen Inhalt erteilt wird.

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu einer teilweisen Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Beschluss vom 06. März 2002 ermächtigt. Er hat auch der Entscheidung des Vorstands über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe zugestimmt und beschlossen, mit Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung die Fassung des § 4 Absatz 1 und 7 der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung zu ändern.

Der Vorstand hat einen schriftlichen Bericht über den Grund für den vorgesehenen Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Dieser Bericht liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 70174 Stuttgart, Schloßstr. 20, zur Einsicht der Aktionäre aus und wird auch in der Hauptversammlung ausgelegt werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt. Der wesentliche Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gegeben:

1. Motive für die Übernahme der SWG Wertpapierhandels AG durch die EUWAX Broker Aktiengesellschaft

Die im Vollzug der unter den oben erläuterten Umständen bedingten Kapitalerhöhung zu übernehmende SWG Wertpapierhandels AG betreibt die Geschäfte aller Kursmakler an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu Stuttgart. Die SWG Wertpapierhandels AG baute ihr Produktportfolio in den letzten Jahren kontinuierlich aus. Die Gesellschaft ist verantwortlich für die Skontroführung in 284 Aktien, darunter die wichtigsten DAX-Werte, in 3.198 festverzinslichen Wertpapieren, das sind alle an der Stuttgarter Börse notierten Rentenpapiere, und in 63 sonstigen Wertpapieren, darunter originäre Optionscheine und Exchange Traded Funds (Stand: 28. Februar 2002).

Die SWG Wertpapierhandels AG, die durch den Zusammenschluss aller Kursmaklergesellschaften der Stuttgarter Börse im Jahr 2000 entstanden ist, arbeitet seit ihrer Gründung profitabel – auch im für Maklerunternehmen schwierigen Börsenumfeld des Jahres 2001. Makleraktien waren auf Grund der schlechten Ertragslage speziell im Jahr 2001 in der Branche insgesamt preiswert, also das ideale Marktumfeld, um gut geführte Unternehmen vergleichsweise günstig zu übernehmen. Die vergangene Marktentwicklung und die Konsolidierung in der Maklerbranche bot somit eine Chance zur günstigen Expansion.

Mit der Übernahme der SWG Wertpapierhandels AG nutzt die EUWAX Broker Aktiengesellschaft die sich aus dem 4. Finanzmarktförderungsgesetz und der aktuellen Branchensituation bietenden Möglichkeiten frühzeitig, um die Diversifikation im Bereich der Skontroführung entscheidend zu erweitern. Für die EUWAX Broker Aktiengesellschaft als eines der führenden Maklerhäuser für Derivate in Deutschland und als bisheriger Spezialist im Bereich Skontroführung in Auslandsaktien, ist die Produktpalette der SWG Wertpapierhandels AG eine ideale Ergänzung. Die EUWAX Broker Aktiengesellschaft erweitert ihr Produktspektrum in der Skontroführung durch die Übernahme adhoc um die Bereiche Inlandsaktien (DAX, MDAX, SMAX, Nebenwerte, Neuer Markt), Renten (inkl. den an der EUWAX® gelisteten Aktienanleihen), Originäre Optionsscheine und ETFs (Exchange Traded Funds) und wird damit zum Komplettanbieter in der Skontroführung. Die bekannte und erfolgreiche Handelsphilosophie der EUWAX Broker Aktiengesellschaft, ausgerichtet auf den privaten Anleger, kann durch die Übernahme somit auch im Bereich des Renten- und des börslichen Fondshandels sowie bei den wichtigsten deutschen Aktienwerten umgesetzt werden. Die EUWAX Broker Aktiengesellschaft kann so die bestmögliche Dienstleistung für den privaten Anleger in allen börslichen Handels- und Produktbereichen anbieten. Mit dem Schritt zum



Komplettanbieter im Bereich Skontroführung diversifiziert die EUWAX Broker Aktiengesellschaft durch die Übernahme zum einen ihre Ertragsbasis, zum anderen aber auch ihre Risikostruktur. Risikoverteilung und Ertragsquellen-Splitting ergeben sich aus der Zugewinnung der Handelsbereiche bzw. Handelsprodukte der SWG Wertpapierhandels AG und mindern die Abhängigkeit der Geschäftstätigkeit der EUWAX Broker Aktiengesellschaft vom Derivate- und Auslandsaktienmarkt.

Durch das Zusammenführen der Geschäftskontakte der EUWAX Broker Aktiengesellschaft mit denen der SWG Wertpapierhandels AG und der Ausbau der Skontren auf weitere Aktien, Renten und sonstige Wertpapiere bieten sich zusätzliche Chancen mit Blick auf die Adressaten Banken und institutionelle Anleger. Höhere Liquidität in den zusätzlichen Skontren und höhere Marktanteile als sie die SWG Wertpapierhandels AG bisher alleine erreichen konnte, sind die Folge. Vor allem die weiterführende Umsetzung des Marktmodells der Börse Stuttgart, I.Q.S. (Intelligent Quote System), speziell in Verbindung mit der Entwicklung und Implementierung der Handelsplattform T.I.Q.S. (Trading Information and Quote System), das die EUWAX Broker Aktiengesellschaft zusammen mit der boerse-stuttgart AG realisiert, lässt hierbei größte qualitative Synergie-Effekte erhoffen.

Die EUWAX Broker Aktiengesellschaft kann durch die Übernahme der SWG Wertpapierhandels AG und der damit verbundenen Diversifikation zum Komplettanbieter in der Skontroführung ihre Außenwirkung und ihre Position am Finanzplatz Stuttgart und im Wettbewerb entscheidend stärken. Die Übernahme verdeutlicht auch die wachsende Bedeutung des Finanzplatzes Stuttgart. Dadurch entsteht eines der größten deutschen skontroführenden Maklerunternehmen, dessen Aktivitäten sich auf den Börsenplatz Stuttgart konzentrieren und diesen somit in seiner größer werdenden Bedeutung unterstützt.

Die EUWAX Broker Aktiengesellschaft erwartet auf Grund des konsolidierten Businessplans der SWG Wertpapierhandels AG, dass diese in den nächsten Jahren einen positiven Ergebnisbeitrag generiert. Die Akquisition der SWG Wertpapierhandels AG führt saldiert zu einem Liquiditätszufluss bei der EUWAX Broker Aktiengesellschaft, da die liquiden Mittel der SWG Wertpapierhandels AG höher sind als die zu entrichtende Barkomponente.

Die Übernahme der SWG Wertpapierhandels AG gegen Gewährung von Aktien der EUWAX Broker Aktiengesellschaft lässt sich dabei nur im Wege der Einbringung einer Barkomponente und der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre erreichen.

2. Umtauschverhältnis

Der Kaufpreis für die Übernahme der SWG Wertpapierhandels AG ist zum Teil in Form einer Barzahlung und zum Teil durch Ausgabe von Aktien der EUWAX Broker Aktiengesellschaft zu entrichten. Gemäß dem Einbringungsvertrag vom 23. Oktober 2001 beträgt die zu leistende Barzahlung rund TEUR 2.996. Daneben sind an die Aktionäre der SWG Wertpapierhandels AG insgesamt 301.500 Stückaktien der EUWAX Broker Aktiengesellschaft auszugeben. Die Ausgabe der 301.500 Stückaktien der EUWAX Broker Aktiengesellschaft erfolgt im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts, bei der die Aktionäre der SWG Wertpapierhandels AG ihre Aktien in die EUWAX Broker Aktiengesellschaft einbringen.

Von den auszugebenden 301.500 Stückaktien der EUWAX Broker Aktiengesellschaft ist eine Stückzahl von 300.400 Aktien auf Basis des Einbringungsvertrages mit dem Kurs per 21. September 2001 von EUR 9,00 anzusetzen. Die weiteren 1.100 Aktien sind entsprechend der vertraglich vereinbarten Wertanpassungsklausel mit dem Kurs per 31. Dezember 2001 in Höhe von EUR 9,50 anzusetzen. Demzu-

folge ergibt sich auf Basis des Einbringungsvertrages ein rechnerischer Gesamtwert der auszugebenden 301.500 Stückaktien in Höhe von rund TEUR 2.714. Unter Berücksichtigung der vereinbarten Barzahlung in Höhe von rund TEUR 2.996 beträgt der rechnerische Gesamtkaufpreis für die Übernahme der SWG Wertpapierhandels AG somit insgesamt rund TEUR 5.710.

Der Vorstand ist der Auffassung, dass der Wert der zu übernehmenden SWG Wertpapierhandels AG Aktien erheblich über diesem Kaufpreis liegt.

Mit der Durchführung der erforderlichen Due-Diligence-Prüfungen sowie einer Unternehmensbewertung der SWG Wertpapierhandels AG und damit der Angemessenheit des Kaufpreises und letztendlich des Umtauschverhältnisses hat der Vorstand der EUWAX Broker Aktiengesellschaft im Vorfeld der Sachkapitalerhöhung die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG, Heßbrühlstr. 21, 70565 Stuttgart, (kurz: KPMG) und die Kanzlei Hesse & Kollegen, Rechtsanwälte Steuerberater, Heßbrühlstr. 21, 70565 Stuttgart, beauftragt.

Die KPMG hat mit Datum vom 17. Juli 2001 eine Bewertung zur Ermittlung eines subjektiven Entscheidungswerts in der Funktion als Berater der EUWAX Broker Aktiengesellschaft dargelegt. Der Unternehmenswert, der nach der DCF-Methode (Discounted Cashflow Methode) auf Basis der Planrechnungen der SWG Wertpapierhandels AG ermittelt wurde, beträgt TEUR 6.742. Eine Unternehmensbewertung der EUWAX Broker Aktiengesellschaft wurde nicht vorgenommen.

Der Vorstand der EUWAX Broker Aktiengesellschaft beauftragte im Februar 2002 die Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH, Stuttgart, eine Ermittlung der Relation der Unternehmenswerte der EUWAX Broker Aktiengesellschaft sowie der SWG Wertpapierhandels AG vorzunehmen. Die zu ermittelnde Wertrelation soll eine Beurteilung der Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung im Rahmen der beabsichtigten Übernahme der SWG Wertpapierhandels AG durch die EUWAX Broker Aktiengesellschaft auf der Basis objektivierter Unternehmenswerte ermöglichen.

Im Gegensatz zur EUWAX Broker Aktiengesellschaft handelt es sich bei der SWG Wertpapierhandels AG um eine nicht börsennotierte Gesellschaft. Ein Vergleich auf der Basis von Börsenwerten war somit nicht möglich. Bei der Ermittlung der Wertrelation wurde als Bewertungsverfahren für beide Gesellschaften die DCF-Methode nach dem sogenannten Equity-Ansatz herangezogen. Ergebnis der Ermittlung der Relation der Unternehmenswerte war ein Unternehmenswert von EUR 22,66 je Aktie der EUWAX Broker Aktiengesellschaft. Der nach den gleichen Grundsätzen ermittelte Unternehmenswert der SWG Wertpapierhandels AG übersteigt den rechnerisch abgeleiteten Kaufpreis in Höhe von rund TEUR 9.828 (Barzahlung plus Anzahl Aktien bewertet mit dem Unternehmenswert der EUWAX Broker Aktiengesellschaft je Aktie) um rund TEUR 3.258.

Diese zwei Stellungnahmen bestätigen die Angemessenheit des Kaufpreises und letztendlich des Umtauschverhältnisses der Aktien der EUWAX Broker Aktiengesellschaft und der SWG Wertpapierhandels AG.

Auf Grundlage dieser wesentlichen – hier verkürzt dargestellten – entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte ist der Vorstand zu der Überzeugung gelangt, dass der Ausschluss des Bezugsrechtes sachlich gerechtfertigt ist.



3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2001

Zur Verfügung der Hauptversammlung steht ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 3.642.130,09. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgende Verwendung vor:

- a) Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,90 auf jede dividendenberechtigte Stückaktie; das sind bei insgesamt 3.750.500 Aktien EUR 3.375.450,00; ein eventuell auf eigene Aktien entfallender Betrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- b) Einstellung in andere Gewinnrücklagen von EUR 260.000,00.
- c) Vortrag auf neue Rechnung von EUR 6.680,09.

Bis zur Hauptversammlung kann sich durch den Verkauf und/oder Rückkauf eigener Aktien die Zahl der dividendenberechtigten Aktien verändern. In diesem Fall ist beabsichtigt, den Beschlussvorschlag in der Weise anzupassen, dass bei unveränderter Ausschüttung von EUR 0,90 je dividendenberechtigter Stückaktie der auf die nicht mehr dividendenberechtigten Aktien entfallende Betrag auf neue Rechnung vorgetragen und der durch die geringere Körperschaftssteuererminderung entstehende Steueraufwand im Gewinnverwendungsbeschluss gesondert ausgewiesen wird.

Hinweis: Die Dividende wird den Aktionären nach dem Halbeinkünfte-Verfahren ohne Körperschaftssteuergutschrift gutgeschrieben.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2001

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2001

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2002

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2002 zu wählen.

7. Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß §§ 95 Abs. 1, 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern.

Mit Wirkung zum 31. Dezember 2001 hat Herr Thomas Munz sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der EUWAX Broker Aktiengesellschaft niedergelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Herbert Heim, Bankdirektor a.D., 72669 Unterensingen, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2004 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Herr Heim gehört folgendem anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat an:

M-Tech Technologie und Beteiligungs AG, 73770 Denkendorf.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie deren spätere Verwendung nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 AktG

Die Hauptversammlung der Gesellschaft im Mai 2001 hat eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erteilt. Diese Ermächtigung wird nach Ablauf der gesetzlichen Höchstfrist von 18 Monaten am 20. November 2002 ablaufen. Jedoch soll auch darüber hinaus in Zukunft die Möglichkeit bestehen, mittels des Erwerbes eigener Aktien bestimmte unternehmerische Ziele zu verfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

„ a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 04. Dezember 2003 zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen, die vom durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse in Stuttgart an den jeweils drei vorangegangenen Börsentagen nicht um mehr als 10 % abweichen, zu kaufen und zu verkaufen. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien am Ende keines Tages 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Diese Ermächtigung tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung der EUWAX Broker Aktiengesellschaft am 21. Mai 2001 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG, welche damit hinfällig wird.

b) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Fall des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis vom durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse in Stuttgart an den jeweils drei vorangegangenen Börsentagen um nicht mehr als 10 % abweichen. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis vom durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an der Wertpapierbörse in Stuttgart an den fünf der endgültigen Entscheidung über das Kaufangebot vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10 % abweichen. Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme von bis zu 100 angedienten Aktien je andienendem Aktionär vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben wurden, neben der Veräußerung über die Börse Dritten im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran oder institutionellen Anlegern bzw. strategischen Partnern oder Mitarbeitern der Gesellschaft anzubieten; oder diese mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft an Dritte, institutionelle Anleger bzw. strategische Partner oder Mitarbeiter abgegeben werden, darf den Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse in Stuttgart während der letzten fünf Handelstage vor dem



Wirksamwerden der Abrede mit dem Erwerber um nicht mehr als 5 % unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

Diese Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gilt bis zum 04. Dezember 2003 und tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung der EUWAX Broker Aktiengesellschaft am 21. Mai 2001 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, welche hiermit hinfällig wird.

Auf die zu den Zwecken nach lit. a) oder lit. b) erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Dieser Erwerb ist ferner nur zulässig, wenn die Gesellschaft die nach § 272 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Rücklage für eigene Aktien bilden kann, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Aktionäre verwandt werden darf. Außerdem ist der Erwerb nur zulässig, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag voll geleistet ist.“

Gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 7 und 8; 186 Abs. 4 AktG erstattet der Vorstand zu dem unter Tagesordnungspunkt 8 lit. b) vorgesehenen Bezugsrechtsausschluss folgenden Bericht:

Der unter Tagesordnungspunkt 8 lit. b) vorgesehene Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, rasch und erfolgreich auf derartige Angebote reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen über den Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen die Notwendigkeit als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in solchen Fällen erwerben zu können, muss die Gesellschaft neben dem bestehenden genehmigten Kapital die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung anzubieten. Mit Blick auf Dritte, die evtl. größere Aktienpakete erwerben wollen, kann eine Veräußerung der Aktien zu einem geringfügig unter dem Mittelwert der Schlusskurse der letzten fünf Handelstage an der Wertpapierbörse in Stuttgart liegenden Preis geboten sein, wobei im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eine Unterschreitung nur um bis zu 5 % möglich ist.

Der ebenfalls vorgesehene Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung der eigenen Aktien an institutionelle Anleger bzw. strategische Partner soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates in geeigneten Fällen kapitalmarktseitig gebotene oder unternehmerisch sinnvolle Partnerschaften einzugehen. Häufig ist die Beteiligung eines institutionellen Anlegers oder die Begründung einer strategischen Partnerschaft zur Weiterentwicklung des Unternehmens geboten und nur über die Veräußerung von Aktien zu erreichen, welche die Gesellschaft zuvor für diesen Zweck erworben hat.

Der schließlich vorgesehene Bezugsrechtsausschluss bei der Weitergabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft dient der Durchführung von Mitarbeiterbeteiligungsmodellen, welche Motivation und Leistungsanreiz für die Zukunft sein sollen, um dadurch im Interesse der Aktionäre den Gesamtwert des Unternehmens zu steigern.

9. Zustimmung zum Entwurf des Verschmelzungsvertrages zwischen der EUWAX Broker Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft und der SWG Wertpapierhandels AG als übertragende Gesellschaft vom 19. März 2002

Der Vorstand der EUWAX Broker Aktiengesellschaft und der Vorstand der SWG Wertpapierhandels AG haben am 19. März 2002 den Entwurf eines notariell zu beurkundenden Verschmelzungsvertrages in einer gemeinsamen Sitzung gebilligt und beabsichtigen, diesen Verschmelzungsvertrag im Falle der Zustimmung der Hauptversammlung der beiden beteiligten Gesellschaften abzuschließen.

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages hat im wesentlichen den folgenden Inhalt:

Vorbemerkung

An der SWG Wertpapierhandels AG, Sitz Stuttgart, wird die EUWAX Broker Aktiengesellschaft, Sitz Stuttgart, unter der aufschiebenden Bedingung, dass entweder die gesetzlichen Beschränkungen gemäß § 34 a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 Börsengesetz aufgehoben werden oder dass die zuständige Behörde verbindlich bestätigt, dass die Übernahme sämtlicher Aktien der SWG Wertpapierhandels AG durch ein Finanzdienstleistungsinstitut keinen Verstoß gegen das Börsengesetz darstellt, als Alleinaktionärin mit 2.500.000 vinkulierten Stückaktien beteiligt sein.

§ 1 Vermögensübertragung

- (1) Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die EUWAX Broker Aktiengesellschaft, Sitz Stuttgart, Alleinaktionärin der SWG Wertpapierhandels AG, Sitz Stuttgart, ist. Dies wird mit Wegfall der gesetzlichen Beschränkungen gemäß § 34 a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 Börsengesetz (aufschiebende Bedingung) gegeben sein. Die aufschiebende Bedingung gilt als eingetreten, wenn entweder ein Gesetz, durch das die vorgenannten Beschränkungen (gegebenenfalls auch im Rahmen einer Abschaffung des Kursmaklerstatus) aufgehoben werden, in Kraft tritt und, soweit zur Zulässigkeit der vereinbarten Transaktion erforderlich, die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen wurden oder wenn die zuständige Behörde der Gesellschaft verbindlich bestätigt, dass die vollständige Beteiligung eines Finanzdienstleistungsinstituts an der Gesellschaft keinen Verstoß gegen das Börsengesetz darstellt.
- (2) Die SWG Wertpapierhandels AG, Sitz Stuttgart, überträgt ihr Vermögen als Ganzes auf die EUWAX Broker Aktiengesellschaft, Sitz Stuttgart, im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.
- (3) Der Verschmelzung liegt die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Bansbach Schübel Brösztl und Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft versehene und vom Aufsichtsrat festgestellte Bilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2001 als Schlussbilanz zugrunde.

§ 2 Kapitalerhöhung / Gegenleistung

Die Verschmelzung findet gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG ohne Kapitalerhöhung bei der aufnehmenden Gesellschaft statt, da diese sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft inne hat.



§ 3 Verschmelzungstichtag

- (1) Die Übernahme des Vermögens der übertragenden Gesellschaft durch die aufnehmende Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2001.
- (2) Von Beginn des 01. Januar 2002 an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der übertragenden Gesellschaft gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der aufnehmenden Gesellschaft vorgenommen.
- (3) Die aufnehmende Gesellschaft wird die in den Schlussbilanzen der übertragenden Gesellschaft angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen.

§ 4 Flexible Bilanz- und Verschmelzungstichtage

- (1) Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31. Dezember 2002 in das Handelsregister der aufnehmenden Gesellschaft eingetragen worden sein, so ändern sich Bilanz- und Verschmelzungstichtag wie folgt:
 - a) Der Verschmelzung wird abweichend von § 1 dieses Vertrages die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2002 zugrunde gelegt;
 - b) Der Verschmelzungstichtag gemäß § 3 dieses Vertrages verschiebt sich auf den 31. Dezember 2002, 24.00 Uhr.
- (2) Sollte die Verschmelzung auch nicht bis zum 31. Dezember 2003 oder bis zum 31. Dezember eines der Folgejahre in das Handelsregister der aufnehmenden Gesellschaft eingetragen worden sein, so verschieben sich Bilanz- und Verschmelzungstichtag sowie der Stichtag der Gewinnberechtigung analog Abs. 1.

§ 5 Sonderrechte und besondere Vorteile

- (1) Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei der übertragenden Gesellschaft nicht. Die aufnehmende Gesellschaft ist Alleinaktionärin der übertragenden Gesellschaft. Weder werden den Aktionären der übertragenden Gesellschaft noch den Aktionären der aufnehmenden Gesellschaft noch Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der beteiligten Gesellschaften im Rahmen der Verschmelzung besondere Rechte und Vorteile i.S. von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt.
- (2) Keinem Mitglied eines Vertretungsorgans, dem Abschlussprüfer oder Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden besondere Vorteile gewährt.

§ 6 Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Weder bei der übertragenden Gesellschaft noch bei der aufnehmenden Gesellschaft besteht ein Betriebsrat.
- (2) Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft nach § 613 a BGB mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf die aufnehmende Gesellschaft über. Diese Arbeitsverhältnisse werden von der aufnehmenden Gesellschaft unverändert übernommen und fortgeführt. Gegebenenfalls bei der übertragenden Gesell-

schaft bestehende Betriebsvereinbarungen werden nach Maßgabe von § 613 a Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB Inhalt der auf die aufnehmende Gesellschaft übergegangenen Arbeitsverhältnisse.

- (3) Durch den Übergang der Arbeitsverhältnisse der übertragenden Gesellschaft auf die aufnehmende Gesellschaft wird die aufnehmende Gesellschaft nicht zu einer mitbestimmungspflichtigen Gesellschaft i.S. des § 1 Abs. 1 des MitbestG. Der Aufsichtsrat der aufnehmenden Gesellschaft setzt sich nach wie vor gem. § 96 Abs. 1 letzter Fall des AktG zusammen.

§ 7 Abfindungsangebot

Ein Abfindungsangebot nach § 29 Abs. 1 Satz 2 UmwG ist entbehrlich, da die aufnehmende Gesellschaft Alleinaktionärin der übertragenden Gesellschaft ist und es sich somit um die Verschmelzung einer 100 %igen Tochter auf die Mutter handelt.

§ 8 Kosten

Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten werden von der aufnehmenden Gesellschaft getragen. Dies gilt auch, falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte.

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages wurde am 15. April 2002 zum Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft eingereicht. Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der an der geplanten Verschmelzung beteiligten Gesellschaften für die letzten drei Geschäftsjahre sowie der in Anlehnung an § 8 UmwG erstellte gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände der beteiligten Gesellschaften liegen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in unseren Geschäftsräumen in 70174 Stuttgart, Schloßstr. 20, zur Einsicht der Aktionäre aus. Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Entwurf des Verschmelzungsvertrages zuzustimmen.

10. Satzungsänderungen

Das Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (NaStraG) ermöglicht es, moderne Verfahren der Informationstechnologie für die Abwicklung der Hauptversammlung einzusetzen. Die EUWAX Broker Aktiengesellschaft möchte die sich dadurch bietenden Möglichkeiten nutzen können, um den Aktionären die Bevollmächtigung, die Teilnahme an Hauptversammlungen und die Beteiligung an Abstimmungen zu erleichtern. Darüber hinaus können Hauptversammlungen auch im Internet oder in anderen modernen Medien übertragen werden. Die Einberufung des Aufsichtsrats sowie Beschlussfassungen und Stimmabgaben sollen künftig mittels aller elektronischen Medien erfolgen können. Außerdem sind einige Satzungsänderungen vorgesehen, um die Arbeit der Verwaltung in Zukunft zu erleichtern, effizienter zu gestalten und an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen sowie mittlerweile in der deutschen Unternehmenslandschaft üblich gewordenen Gepflogenheiten anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:



- „a) § 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktien, Urkunden) Absatz 3 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist.“

Zur Zeit lautet § 4 Absatz 3 der Satzung wie folgt:

Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden.

- „b) § 8 (Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats) Absatz 2 Satz 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Fax oder mittels elektronischer Medien unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.“

Zur Zeit lautet § 8 Absatz 2 Satz 1 der Satzung wie folgt:

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Fax oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.

- „c) § 8 Absatz 3 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Vorsitzenden auch durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und es wird die schriftliche Feststellung allen Mitgliedern zugeleitet.“

Zur Zeit lautet § 8 Absatz 3 der Satzung wie folgt:

Schriftliche oder fernschriftliche Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

- „d) In § 8 der Satzung wird ein neuer § 8 Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen beschließen, die nur die Fassung betreffen.“

- „e) In § 8 der Satzung wird ein neuer § 8 Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen. Den Ausschüssen können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

Die Regelungen des § 8 Absätze 2, 3 und 4 gelten für die Ausschüsse entsprechend. Der Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Bei Stimmgleichheit im Ausschuss hat der Ausschussvorsitzende, wenn eine erneute Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand wiederum Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen. Der Aufsichtsrat soll die Tätigkeit der Ausschüsse in einer Geschäftsordnung regeln, die insbesondere die regelmäßige Information des Aufsichtsrats sicher stellt.“

„f) § 9 (Vergütung des Aufsichtsrats) Absatz 3 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die doppelte, sein Stellvertreter sowie die Mitglieder eines Aufsichtsratsausschusses, mit Ausnahme der gesetzlich zu bildenden Ausschüsse, die eineinhalbfache Vergütung.“

Zur Zeit lautet § 9 Absatz 3 der Satzung wie folgt:

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die doppelte, sein Stellvertreter die eineinhalbfache Vergütung.

„g) In § 9 der Satzung wird ein neuer § 9 Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Die Gesellschaft ist ermächtigt, für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zu marktkonformen und angemessenen Bedingungen abzuschließen, wobei die Versicherungsprämie von der Gesellschaft übernommen wird.“

„h) § 10 (Ort und Einberufung der Hauptversammlung) Absatz 4 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Ergebnisverwendung und – soweit erforderlich – über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung) findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.“

Zur Zeit lautet § 10 Absatz 4 der Satzung wie folgt:

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Ergebnisverwendung und – soweit erforderlich – über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung) findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

„i) § 11 (Teilnahme an der Hauptversammlung) Absatz 1 Satz 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei der Clearstream Banking AG (oder deren Rechtsnachfolgerin) oder bei einer anderen in der Einberufung bezeichneten Stelle hinterlegt haben.“



Zur Zeit lautet § 11 Absatz 1 Satz 1 der Satzung wie folgt:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei der Deutsche Börse Clearing AG (oder deren Rechtsnachfolgerin) oder bei einer anderen in der Einberufung bezeichneten Stelle hinterlegt haben.

„j) In § 11 der Satzung wird ein neuer § 11 Absatz 4 eingefügt:

Die Gesellschaft kann die Teilnahme an der Hauptversammlung auch mittels elektronischer oder anderer Medien zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist.“

„k) § 12 (Stimmrecht in der Hauptversammlung) der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass Vollmachten mittels elektronischer Medien oder per Fax erteilt werden können und die Art der Erteilung im Einzelnen regeln.“

Zur Zeit lautet § 12 der Satzung wie folgt:

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

„l) In § 13 (Vorsitz in der Hauptversammlung) Absatz 2 der Satzung wird ein neuer § 13 Absatz 2 Satz 2 eingefügt:

Er kann die Übertragung der Hauptversammlung, die Teilnahme an Abstimmungen oder die Wahrnehmung weiterer Mitwirkungsrechte der Aktionäre mittels elektronischer oder anderer Medien zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist.“

„m) Anpassung § 15 (Jahresabschluss) Absatz 1 der Satzung an §§ 170/171 AktG:

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.“

Zur Zeit lautet § 15 Absatz 1 der Satzung wie folgt:

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 11 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien

bis spätestens Mittwoch, 29. Mai 2002

bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei der Deutsche Börse Clearing AG (oder deren Rechtsnachfolgerin) oder beim

Bankhaus Ellwanger & Geiger, Torstr. 15, 70173 Stuttgart

bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.

Die Hinterlegung kann auch in der Weise erfolgen, dass die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einer anderen Bank bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar ist die darüber auszustellende Bescheinigung bis spätestens 31. Mai 2002 bei der Gesellschaft einzureichen.

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausgeübt werden.

Auf die durch das am 01. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmens-Übernahmen (WpÜG) erfolgten Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), insbesondere die nach § 21 WpHG bestehenden Mitteilungspflichten und die in § 28 WpHG vorgesehene Rechtsfolge des Ruhens aller Rechte aus den Aktien bei Verstößen gegen eine Mitteilungspflicht, weisen wir ausdrücklich hin.

Stuttgart, den 25. April 2002

EUWAX Broker Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Thomas Munz



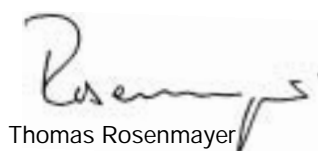
Thomas Buß



Thomas Krotz



Ralf Nachbauer



Thomas Rosenmayer



Harald Schnabel

Ihr Weg zu uns!

🚗 Vom Hauptbahnhof Stuttgart:

Ca. 10 Gehminuten zum Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle. Oder U9 Richtung Vogelsang/Botnang bzw. U14 Richtung Heslach bis Haltestelle Berliner Platz.

✈️ Vom Flughafen Stuttgart:

S-Bahnlinie S2 Richtung Schorndorf bzw. S3 Richtung Backnang. Haltestelle Stadtmitte – ca. 5 Gehminuten zum Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle.

🚗 Anfahrt aus Richtung Hamburg – Frankfurt – Nürnberg – Würzburg – Heilbronn:

A 81 – Autobahnausfahrt S-Zuffenhausen – S-Zentrum (B 10/B 27) am Hauptbahnhof rechts in die Kriegsbergstraße, am Hegelplatz links in die Holzgartenstraße.

🚗 Anfahrt aus Richtung Basel – Karlsruhe – Zürich, Konstanz bzw. München – Salzburg:

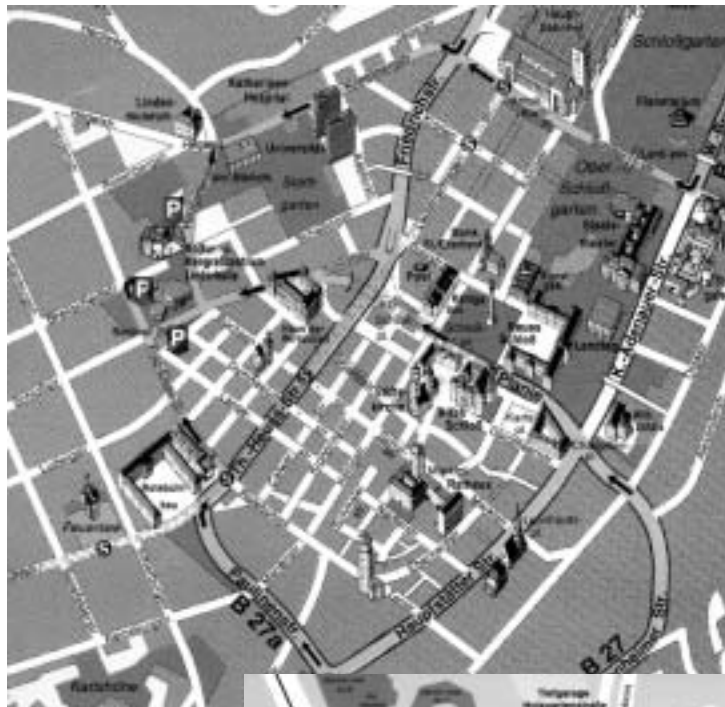
A 8/A 81 – Autobahnkreuz Stuttgart – Richtung S-Zentrum – Anschlussstelle S-Vaihingen Richtung S-Zentrum (B 14).

Ca. 700 m nach Heslacher Tunnel rechts einordnen, Österreichischer Platz links in die Paulinenstraße (B 27a), rechts in die Fritz-Elsas-Straße.

🏠 Für die Benutzer der Tiefgarage „Liederhalle/KKL“:

Bei Vorlage Ihres Parkscheins erhalten Sie bei der Anmeldung einen Wertscheck um Ihnen ein kostenfreies Parken zu ermöglichen.

S-Zuffenhausen / A 81 Richtung Heilbronn



S-Vaihingen /
A 81 Richtung Singen /
A 8 Richtung Karlsruhe



EUWAX
BROKER AG